Die einstweiligen Verfügungen in den Entscheidungen des Staatsgerichtshofes und der öffentlich rechtliche Besitzstand

---

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

Vorgelegt von
GUSTAV WOELLERT
Gerichtsreferendar aus Frankfurt (Oder)

Auf Grund der Ministerialverfügung vom 20. 7. 1933 von der Drucklegung der Dissertation befreit.

1932

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.
1. Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. iur. et phil. Helfritz
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Nagler

Abgeschlossen Dezember 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSANGABE.

Anlaß zu der Abhandlung gaben die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes vom 23. 10. und 19. 12. 29 über die Beteiligung der preußischen Beamten am Volksbegehren über das „Freiheitsgesetz". Die Beamten wurden von der preußischen Regierung gewarnt, sich in die Liste des Volksbegehrens einzutragen. Eine hiergegen beantragte einstweilige Verfügung (E. V.) wurde vom Staatsgerichtshof (ST. G. H.) mit der Begründung abgelehnt, daß diese der Hauptentscheidung vorgreifen würde. Die Entscheidung erging dann zu Gunsten der Beamten; das Volksbegehren aber war inzwischen längst beendet.

Die Abhandlung will nun zeigen, daß der ST. G. H. hätte anders entscheiden müssen, wenn er dem Staatsbürger an den subjektiv öffentlichen Rechten, zu denen auch das Stimmrecht der Beamten gehört, einen Besitzstand öffentlich rechtlicher Art zuerkannt hätte.

Die Staatsgerichtsbarkeit und, als ihr Organ, der ST.G.H., ist eine politische Einrichtung in einem konstitutionellen Staate, die, gerade weil der Staat konstitutionell ist, auch im staatspolitischen Leben des Staates über ein rechtliches – ein gerechtes – Vorgehen zu wachen hat. Es ist hierbei auf das Wesen und den Einfluß des „Politischen", der Politik überhaupt, eingegangen worden. Die Tatsache, daß überhaupt ein ST. G. H. geschaffen wurde, hat die Bedeutung sämtlicher staatspolitischen Rechte für jedes staatsrechtliche Subjekt gehoben und ihren Wert gefestigt. Wenn also eine Staatsgerichtsbarkeit überhaupt Zweck und Sinn haben soll, so muß sie auch in der Lage sein, jedes in der Verfassung enthaltene Recht im vollen Umfange zu schützen.

Hierfür stehen der Staatsgerichtsbarkeit alle die Mittel zu Gebote, die eine Prozeßordnung nur kennen kann, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß nur solche Mittel in Frage kommen, die für diese besondere Prozeßart auch passend sind. Hierunter fallen auch die E. V., die, obgleich sie nicht besonders in den einschlägigen Gesetzen ausgeführt sind, doch als durchaus notwendige und daher zulässige Einrichtung betrachtet werden müssen. Dieses um so mehr, als sie geeignet sind, den von der Staatsgerichtsbarkeit immer zu verfolgenden Zweck der Aufrechterhaltung des Friedens im Reichsverbande und der friedlichen Durchsetzung der staatsrechtlichen Normen zu gewährleisten.

Es ist weiter gezeigt worden, daß die subjektiv öffentlichen Rechte für den Staatsbürger einen öffentlich rechtlichen Besitzstand schaffen. Es ist dies aus Verschiedenem gefolgert worden: Einmal aus ihrer Entwicklung selbst und aus der Entwicklung ihrer Anerkennung innerhalb der Rechtsprechung, dann aber auch aus der Feststellung, daß die Rechte der Inhaber der Staatsgewalt ebenfalls für diese einen Besitzstand schaffen, mit der Folgerung, daß dann auch die Rechte des Einzelwesens im Staatsgebilde für diese gleichfalls einen Besitzstand darstellen. Hinzu kommt als allgemeinerer Gesichtspunkt das Ergebnis der Betrachtung des Wesens der Staatsgerichtsbarkeit und die Rolle, die das Politische in ihr spielt: Die subjektiv öffentlichen Rechte müssen so weit wie möglich dem Einfluß politischer Tendenzen entzogen werden und von vorn herein sich möglichst als etwas Unantastbares dem Staatsbürger darstellen. Schaffen aber die subjektiv öffentlichen Rechte für den Staatsbürger einen öffentlich rechtlichen Besitzstand, so muß dieser auch durch eine E. V. geschützt werden, auch wenn dadurch der Hauptentscheidung vorgegriffen werden sollte.

LEBENSLAUF.

Am 15. Juni 1908 wurde ich, Gustav Woellert, als Sohn des Kaufmanns Kurt Woellert und seiner Ehefrau Margarete, geb. Kubatz, in Frankfurt a. Oder geboren. Ich besuchte ab 1914 das Real-Reformgymnasium „Oberschule“ in Frankfurt a. Oder, das ich mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1927 verließ.

Ich studierte vier Semester in München, ein Semester in Berlin und drei Semester in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften.

Im Dezember 1931 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 27. Februar 1934 das Rigorosum.